

schon auf die ronalische Regalienzuteilung gemäß der „lex Regalie“ und der „lex Omnis iurisdictio“ hin, wenn es in demselben „Libellus“ wenig später heißt: *Solus imperator est, qui per Deum omnium obtinet potestatem et omnium iura legesque dispensat et omnium moderatur habenas et qui ab omnibus usque ad terram est salutandus*¹⁷⁰).

Die „transpersonale“, institutionelle Komponente des „regnum“ wurde stärker berücksichtigt und genauer gedacht. Der Regalienbegriff partizipierte an dieser Entwicklung; er war mit ihr aufs Innigste verflochten. Deutlicher als „regius“, als der Genetivus possessivus „regis“ („imperatoris“) oder gar als das Possessivpronomen „noster“, deutlicher auch als „publica functio“ vermochte „regalis“ die Zuordnung bestimmter Rechte zum „regnum“, zu der die einzelnen Herrscher überdauernden Institution, zu erfassen. Daß aber die Güter und Rechte des Staates gleich den Gütern und Rechten der Kirche prinzipiell unveräußerlich waren, das wußte man an der Reformkurie und unter ihren Juristen aufs beste, und das anerkannte man schließlich auch¹⁷¹). Der Regalienbegriff, der das Investiturstreitproblem zu lösen beitrug, war nicht das Ergebnis der Temporalien-distinktion von 1111, sondern deren Voraussetzung.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Grund für die Durchsetzung des Regalienbegriffes gegenüber anderen Formulierungen staatlicher Rechte war das Aufgreifen von „regalia“ durch die päpstliche Kurie. Davon sei im folgenden die Rede.

¹⁷⁰) Der „Libellus“ ist ein Teil der „Graphia aureae urbis Romae“, hg. v. Schramm, *Renovatio* 2 S. 90 ff.; die Zitate stammen aus c. 19 (S. 102), dazu Bd. 1 S. 209 f. Zur Datierung vgl. ebd. S. 354 zu 194 ff. Für die Geschichte des Regalienbegriffes wurde der „Libellus“ bisher nicht verwertet. Vor *monocratoris* ist eine Lücke, die eventuell das für unseren Zusammenhang entscheidende Wort aufnehmen sollte.

¹⁷¹) Feine, *Rechtsgeschichte* S. 132, S. 165 f.; dazu die oben Anm. 30 gen. Literatur; ferner Arnold Pöschl, *Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im frühen Mittelalter*, *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 105 (1925) S. 3 ff.; Th. Gottlob, *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe* (1936) S. 11 ff. (zur Interpretation der in diesem Zusammenhang wichtigen Formel 74 des *Liber Diurnus*); Krause, in: *ZRG Germ.* 82, S. 87 f. — Die Juristen schärften gegen Ende des 11. Jahrhunderts das Veräußerungsverbot wieder ein: vgl. etwa *Deusdedit*, *Coll. Can.* III, 55 (ed. Wolf v. Glanvell S. 291 f.) = Anselm, *Coll. Can.* IV, 31 (ed. Thaner S. 205 f.); Anselm IV, 28 (S. 203) und bes. Anselm IV, 39 (S. 218): *Ut terre ecclesiarum aut rei publice, que vendite vel alienate sunt, absque pretio restituantur*; es folgt ein weitgehend wörtliches Zitat von C. 7, 38, 2.